

PRESSEERKLÄRUNG zum VERFAHREN am LG Mannheim (Az.: 12 NBs 206 Js 23405/20)

Aus Anlass der heute beginnenden Hauptverhandlung in der Berufungssache gegen Frau Dr. J. und deren Mitarbeiterin Frau S. wegen des Vorwurfs des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach § 278 StGB in der bis zum 23.11.2021 geltenden Fassung, sowie der Beihilfe hierzu, nehmen wir als Verteidiger wie folgt Stellung:

I. Das Urteil der ersten Instanz durch die Direktorin des Amtsgerichtes Weinheim, Frau Lösche, vom 02.01.2023 weist schwerwiegende Mängel im strafprozessualen Sinne und bei der rechtlichen Tatbestandsprüfung auf. Es wird aufzuheben sein.

II. Bereits die Anklageschrift leidet unter erheblichen formalen Mängeln im Sinne von § 200 Abs. 1 StPO, sodass ein andauerndes Verfahrenshindernis vorliegt, welches von Amts wegen durch das LG Mannheim in jeder Prozesslage zu prüfen ist. Die Folge ist, dass die Verteidigung Einstellungsanträge gestellt hat.

III. In den jeweiligen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg im Anklagezeitraum (04.05.2020 – 26.01.2021) wurde zu keinem Zeitpunkt der Begriff „Gesundheitszeugnis“ als Voraussetzung für einen Befreiungstatbestand für das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen vom Verordnungsgeber verwendet. Deshalb bedurfte es vom Wortlaut keiner Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses für eine Befreiung durch Ärzte. Mithin kommt schon deshalb keine Strafbarkeit nach § 278 StGB a.F. in Betracht.

IV. § 278 StGB in der Fassung bis zum 23.11.2021 (im Weiteren § 278 StGB a.F.) existiert seit 1871 (Reichsstrafgesetzbuch)
<https://books.google.de/books?id=NuNaAAAcAAJ&printsec=frontcover#v=onepage&q&f=false>

(Reichs-Gesetzblatt 1871, S. 127 ff.).

nahezu unverändert und lautet wie folgt:

„Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen gilt:

„Behörden und Versicherungsgesellschaften“ als geschütztes Rechtsgut des § 278 StGB a.F. sind nur solche Stellen, die die vorgelegten Zeugnisse zur Beurteilung des Gesundheitszustandes eines bestimmten Menschen verwenden (z.B. BGH, 2 StR 397/97).

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 10.11.2022 (Az: 5 StR 283/22, Rz. 31, 32) während der damals akuten Pandemie am engen Begriff der „Behörde“ festgehalten, den dieser bereits in einem Urteil vom 03.12.1997 vertrat (Az.: 2 StR 397/97) und ausdrücklich die Vorlage von unrichtigen Impfbüchern bei Apotheken als nicht tatbestandlich im Sinne eines Gebrauches bei einer Behörde erklärt, da Apotheken nicht den Gesundheitszustand eines Menschen auf der Grundlage dieses Dokumentes (Impfbuch) beurteilen.

Der BGH verwies zum Grundverständnis der Norm bereits 1997 ausdrücklich auf den Begriff der „Versicherungsgesellschaft“ (z.B. Lebens-, Unfall-, Kranken-, Haftpflichtversicherungen) im Tatbestand.

Die Verteidigung erklärt insoweit:

- 1. Mitarbeiter der Ordnungsämter, Polizisten, Lehrpersonal an Schulen oder Bedienstete in Gerichten u. Ä. waren KEINE Behörden im Sinne des § 278 StGB a.F.. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut und dem allgemeinen Verständnis des Begriffes „Behörde“.**
- 2. Bei den Kontrollen nach den hier relevanten Corona-Verordnungen, bei denen Befreiungen im hier anklagegegenständlichen Sinne überprüft wurden, handelte es sich nicht um Maßnahmen, anhand derer der Gesundheitszustand eines Menschen beurteilt wurde, um eine weitergehende rechtlich relevante Entscheidung auf der Grundlage eines Gesundheitszeugnisses zu treffen.**

3. Die anklagegegenständlichen „Befreiungen“ stellten schon sprachlich und inhaltlich kein „Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen“ dar, sie enthielten keine Aussagen hierüber. Dies war für jeden zur Kontrolle Berechtigten eindeutig erkennbar.

Fazit: Der Tatbestand des § 278 StGB a.F. war zu keinem Zeitpunkt objektiv durch die anklagegegenständlichen Schriftstücke erfüllt. Der Gesetzgeber hat in Ansehung dieser Problematik mit Wirkung zum 24.11.2021 das Gesetz nach 150 Jahren geändert und das Tatbestandsmerkmal „zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft“ ersatzlos gestrichen und durch den Begriff „im Rechtsverkehr“ deutlich erweitert. Diese Gesetzesänderung betrifft aber unsere Mandantinnen unter keinem rechtlichen und zeitlichen Gesichtspunkt.

Eine Verurteilung unserer Mandantinnen durch das LG Mannheim ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt.

Wir bitten die Presse auf diesem Wege insofern zur Vermeidung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen unserer Mandantinnen, die Unschuldsvermutung sowie die Grundsätze einer Verdachtsberichterstattung insbesondere durch Berücksichtigung unserer Stellungnahme einzuhalten.

Mannheim, den 07.11.2023

Rechtsanwalt Sven Lausen

Rechtsanwalt Ivan Künnemann

Rechtsanwalt Holger Willanzheimer